Gericht:	**VG Bayreuth 2. Kammer**
Entscheidungsdatum:	**21.05.2004**
Aktenzeichen:	**B 2 E 04.461**
ECLI:	**ECLI:DE:VGBAYRE:2004:0521.B2E04.461.0A**
Dokumenttyp:	**Beschluss**
Quelle:	juris
Norm:	**Art 18a GO**
Zitiervorschlag:	**VG Bayreuth, Beschluss vom 21. Mai 2004 – B 2 E 04.461 –, juris**

Leitsatz

Weder für einzelne Bürger noch für die (früheren) Vertreter eines Bürgerbegehrens gibt es einen Anspruch auf Vollzug eines (dem Bürgerbegehren abhelfenden) Ratsbeschlusses.

Sonstiger Orientierungssatz

Anspruch auf Vollzug eines Bürgerentscheides bzw. Ratsbeschlusses

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Die Antragsteller haben als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

1 I. Die drei Antragsteller (Ast.) begehren sinngemäß die Verpflichtung des Antragsgegners (Ag.), alle Maßnahmen zu unterlassen, die das Ziel eines früher von den Ast. angestrengten Bürgerbegehrens zuwider laufen würden. Ein Bürgerentscheid zu dem von den Ast. angestrengten Bürgerbegehren war entfallen, da der Marktgemeinderat des Ag. die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme beschlossen hatte.

2 Die drei Ast. sind Stellvertreter eines früheren, ersten Bürgerbegehrens, das zum Ziel hatte, die Abwasserbeseitigung weiterhin in der zu ertüchtigenden Kläranlage des Ag. durchzuführen, anstelle eines Anschlusses an die zentrale Kläranlage in ... . Das dementsprechende Bürgerbegehren wurde von den Ast. im März 2002 beim Ag. eingereicht.

3 Bereits am 6. Dezember 2001 war aber zwischen dem Ag. und dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung ... (ZV ...) eine Zweckvereinbarung abgeschlossen worden mit der Aufgabe, eine Abwasserdruckleitung mit einer Länge von ca. 10 km und zwei Pumpwerken für den Anschluss des Ag. und des ZV ... an die Zentralkläranlage ... zu errichten. In dieser Zweckvereinbarung war lediglich ein außerordentliches Kündigungsrecht enthalten.

4 Aufgrund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses lehnte der Ag. mit Bescheid vom 9. April 2002 die Zulassung des Bürgerbegehrens ab.

5 Eine gegen diesen ablehnenden Bescheid erhobene Klage wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 10. April 2003 – B 2 K 02.324 – abgewiesen. In den Urteilsgründen ist im Wesentlichen ausgeführt, dass der das Bürgerbegehren ablehnende Bescheid rechtmäßig sei, weil der Ag. durch die Zweckvereinbarung vom 6. Dezember 2001 mit dem ZV ... zum (gemeinsamen) Anschluss an die Kläranlage ... verpflichtet sei und ihm hinsichtlich dieser Zweckvereinbarung kein außerordentliches Kündigungsrecht zustehe.

6 Im August 2003 reichten die Ast. beim Ag. erneut ein Bürgerbegehren ein. Das Bürgerbe-

gehren | sollte zu folgender Fragestellung durchgeführt werden:

7 „Sind sie dafür, dass die 1. Bürgermeisterin des Marktgemeinderates ... , Frau ..... , mit dem „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung ... " in Verhandlungen über eine einvernehmliche Aufhebung der am 06.11.2001 geschlossenen „Zweckvereinbarung zur Errichtung einer Abwasserdruckleitung an die Zentralkläranlage der Stadt ... " tritt?"

8 In der Markgemeinderatssitzung des Ag. vom 18. August 2003 wurde mehrheitlich beschlossen, dem Antrag des | Bürgerbegehrens | zu folgen.

9 Mit Bescheid des Ag. vom 27. Oktober 2003 wurde festgestellt, dass sich der Antrag auf Durchführung eines Bürgerbescheids zur Beauftragung der 1. Bürgermeisterin des Marktes ... für Verhandlungen mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung ... über eine einvernehmliche Aufhebung der geschlossenen Zweckvereinbarung zur Errichtung einer Abwasserdruckleitung an die zentrale Kläranlage der Stadt ... erledigt habe. Der Bescheid wurde den Ast. zugestellt, Rechtsbehelfe wurden gegen den Bescheid nicht eingelegt.

10 Nach Angaben des Ag. hat dessen 1. Bürgermeisterin noch im Herbst 2003 mit dem ZV ... Verhandlungen zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung aus dem Jahr 2001 aufgenommen.

11 Der ZV ... hat in seiner Verbandsversammlung am 30. September 2003 u.a. beschlossen, dass im Fall der Auflösung der Zweckvereinbarung ein Betrag von 752.000,00 EUR zzgl. 10 % des Zuwendungsverlustes als Ausgleichsbetrag vom Ag. gefordert werde. Außerdem habe der Ag. den Zweckverband von allen gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau der Druckleitung über die bereits bezahlten Planungskosten in Höhe von damals 105.000,00 DM hinaus freizustellen.

12 Die 1. Bürgermeisterin des Ag. versuchte in weiteren Gesprächen (u.a. unter Beteiligung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, der Regierung von Oberfranken und des Landratsamtes ...) die Haltung des ZV ... zu ändern, allerdings ohne Erfolg. Nach Angaben des Ag. hat am 4. März 2004 ein letztes Gespräch im Bayerischen Staatsministerium des Inneren stattgefunden. Dabei sei klargestellt worden, dass der Anschluss der Abwasserbeseitigungsanlage der Ag. und des ZV ... an die Kläranlage der Stadt ... die wirtschaftlichere Lösung sei, diese Baumaßnahme müsse durchgeführt werden.

13 Am 8. April 2004 wurde der Marktgemeinderat des Ag. über das Ergebnis der Verhandlungen informiert.

14 In einer weiteren Sitzung des Marktgemeinderates am 3. Mai 2004 wurde nach Angaben des Ag. bezüglich der Verhandlungen mit dem ZV ... der Beschluss gefasst, dass das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen zur Kenntnis genommen werde und dass eine Auflösung der Zweckvereinbarung nicht mehr angestrebt werde.

15 Mit Schriftsatz vom 4. Mai 2004, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth am selben Tag, stellten die Ast. einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt,

16 dass der Markgemeinderat, die 1. Bürgermeisterin sowie die Verwaltung des Marktes keine Maßnahmen irgendeiner Art treffen dürften, die dem | Bürgerbegehren | in seinem Zweck entgegenstehen, es erschweren oder unmöglich machen. Ebenso dürften keine Maßnahmen getroffen werden, die nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig zu machen seien.

17 Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass der Ag. bereits kurz nach dem 18. August 2003 seinen | Abhilfebeschluss | unterlaufen habe und dieses Vorgehen bis heute fortsetze. So seien beispielsweise vom Verwaltungsleiter Grundstücksverhandlungen mit den Trassenanliegern nach ... geführt worden. In Gemeinderatssitzungen seien Auftragsvergaben für den Anschluss nach ... behandelt worden. In einem Zeitungsartikel vom 11./12. April 2004 habe die 1. Bürgermeisterin den Anschluss nach ... verkündet. Außerdem sei ein Antrag zur Beauftragung für eine alternative, wesentlich billigere Lösung (als den Anschluss nach ...) abgelehnt worden. Bis heute habe die 1. Bürgermeisterin des Ag. keine schriftliche Erklärung über das Ergebnis ihrer Verhandlungen mit dem ZV ... abgegeben. Der nicht ausgeführte | Abhilfebeschluss | vom 18. August 2003 sei daher für das | Bürgerbegehren | immer noch der Status Quo.

18 Mit Schriftsatz vom 6. Mai 2004 vertiefte der Ast. zu 3. seine Ausführungen und wies u.a. darauf hin, dass der ZV ... – allerdings gegen Anerkenntnis einer Forderung von 752.000,00 EUR – der Aufhebung der Zweckvereinbarung aus dem Jahre 2001 zustimme.

19 Der Ag. beantragte mit Schriftsatz vom 11. Mai 2004,

20 den Antrag abzulehnen.

21 In dem Schriftsatz wird die historische Entwicklung nach dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 18. August 2003 wiedergegeben. Insbesondere wird auf die ergebnislosen Verhandlungen hinsichtlich der einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung und den Ratsbeschluss vom 3. Mai 2004 verwiesen.

22 Es wird betont, dass gegenwärtig beim Ag. kein Bürgerbegehren anhängig sei und dass sich das angesprochene Bürgerbegehren spätestens mit Rechtskraft des Bescheides vom 27. Oktober 2003 erledigt habe. Für den Antrag der drei Ast. liege kein Mandat der ... Bürger mehr vor. Man könne das Schreiben allenfalls als privaten Antrag dreier ... Bürger auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auslegen. Der Ag. habe mangels Vorliegen eines entgegenstehenden Bürgerbegehrens sowohl Grunderwerbsverhandlungen als auch sonstige Planungsvorbereitungen für den Anschluss an die Kläranlage ... durchführen können. Die Verhandlungen bezüglich der Auflösung der Zweckvereinbarung hätten sich bis zum März 2004 hingezogen, unmittelbar danach seien sowohl der Gemeinderat als auch die Vertreter des Bürgerbegehrens in der öffentlichen Sitzung am 8. April 2004 über das Ergebnis der Verhandlungen mündlich informiert worden. Eine schriftliche Information solle nach dem nunmehr gefassten Beschluss vom 3. Mai 2004 den Vertretern des Bürgerbegehrens zugehen. Das Wasserwirtschaftsamt ... habe dem Ag. mit Schreiben vom 1. April 2004 unter Auflagen mitgeteilt, dass die für die Baumaßnahme (Anschluss an die zentrale Kläranlage ...) bewilligten Zuwendungsmittel bis Ende dieses Jahres befristet seien. Voraussetzung sei, dass noch in diesem Jahr die ausstehenden Bauarbeiten vergeben würden. Außerdem habe das Landratsamt ... dem Ag. die Einleitung der bisher in der Kläranlage ... geklärten Abwässer in den Vorfluter mit Bescheid vom 21. November 2003 abgelehnt. Für den Ag. sei daher ein umgehendes Handeln geboten gewesen.

23 Mit Schriftsätzen vom 13., 14., 18. und 19. Mai 2004, die jeweils nur vom Ast. zu 3. unterzeichnet waren, wurden die Ausführungen vertieft. Es wurde u.a. darauf hingewiesen, dass der Verhandlungsauftrag (Abhilfebeschluss vom 18. August 2003) bezüglich einer einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung, allerdings unter der Bedingung einer Zahlung von 752.000,00 EUR, erreicht worden sei. Auch unter diesen Bedingungen wäre aber die Ertüchtigung der eigenen Kläranlage immer noch kostengünstiger als ein Anschluss an die Zentralkläranlage ... .

24 Ergänzend wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – entsprechend).

25 II. 1. Der Antrag nach § 123 VwGO bleibt ohne Erfolg, weil den Ast. die erforderliche Antragsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO entsprechend) fehlt und dies bereits zur Unzulässigkeit des Antrags führt.

26 Für die Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung muss es entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO um ein subjektives Recht eines Antragstellers gehen, das infolge des Handelns oder Unterlassens des Ag. möglicherweise verletzt wird. Ein solches Recht der Ast. ist nicht ersichtlich, da weder die Gemeindebürger noch die (früheren) Vertreter eines Bürgerbegehrens einen Anspruch auf Vollzug eines Bürgerentscheides bzw. eines abhelfenden Ratsbeschlusses haben.

27 Die Ast. haben als Gemeindebürger kein subjektives Recht, den Vollzug eines Ratsbeschlusses, der einen Bürgerentscheid entbehrlich machte, durchzusetzen. Dabei geht das Gericht davon aus, dass die subjektiven Rechte der Gemeindebürger für die Durchsetzung des Vollzugs eines erfolgreichen Bürgerentscheids identisch mit den Rechten der Gemeindebürger sind, wenn ein Bürgerentscheid deswegen entfallen ist, weil der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschlossen hat (Art. 18 a Abs. 14 Satz 1 Gemeindeordnung – GO –).

28 Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass die Gemeindebürger durch die gesetzliche Ermächti-

gung, über Bürgerentscheide mit der Wirkung von Gemeinderatsbeschlüssen abzustimmen, Organe der Gemeinde geworden wären und in dieser Eigenschaft subjektive Rechte geltend machen könnten (vgl. VG Regensburg vom 28.04.1999 – RO 3 E 99.761). Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass den einzelnen Gemeindebürgern ein subjektives Recht auf eine ordnungsgemäße Durchführung eines Bürgerentscheids oder auf die Befugnis, den Vollzug eines Bürgerentscheids gerichtlich geltend zu machen, zukommt. In kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeiten ist es anerkannt, dass einzelnen Gemeinderatsmitgliedern subjektive Rechte nur zustehen, wo sie ihnen gesetzlich eingeräumt werden; ein darüber hinausgehendes Recht des Gemeinderatsmitgliedes auf Vollzug eines Gemeinderatsbeschlusses besteht nicht, dieses steht nur dem Gemeinderat als Plenum zu (vgl. auch VG Regensburg vom 28.04.1999, a.a.O.). Die Rechte eines einzelnen Gemeindebürgers am Vollzug eines Bürgerentscheids bzw. hier eines Ratsbeschlusses können aber nicht weitergehen als das Recht eines Gemeinderatsmitglieds am Vollzug eines Gemeinderatsbeschlusses (In diesem Sinne auch Bauer/Böhle/Masson/Samper, Bayer. Kommunalgesetze, Rd.Nr. 38 zu Art. 18 a GO mit dem Hinweis, dass nur der Gemeinderat in seiner Gesamtheit den Vollzug eines Gemeinderatsbeschlusses reklamieren kann und so allenfalls die Gesamtheit der Stimmbürger einen Anspruch auf Vollzug eines Bürgerentscheids haben könnten). Somit fehlt den Ast. als Gemeindebürger die Antragsbefugnis.

29 Die Ast. besitzen aber auch als Vertreter des im August 2003 eingereichten Bürgerbegehrens, das mit Ratsbeschluss vom 18. August 2003 übernommen wurde, keine Antragsbefugnis für einen Antrag nach § 123 VwGO.

30 Dem Bayerischen Landesrecht ist kein Recht der Vertreter eines erfolgreichen Bürgerbegehrens auf Vollzug eines Bürgerentscheids zu entnehmen. Dasselbe gilt für eine Abhilfeentscheidung im Sinne von Art. 18 a Abs. 14 Satz 1 GO. Die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sind in Art. 18 a Abs. 4 GO genannt und deren prozessualen Rechte sind in Art. 18 a Abs. 8 Satz 2 GO – wohl abschließend – geregelt. Mit der Durchführung des Bürgerentscheids bzw. des das Bürgerbegehren übernehmenden Ratsbeschlusses ist das mit dem Bürgerbegehren eingeleitete Verfahren erledigt und fortwirkende subjektive Rechte der vertretungsberechtigten Personen bestehen unabhängig vom Ergebnis des Bürgerentscheids bzw. des Ratsbeschlusses nicht (vgl. auch BayVGH vom 02.07.2002, BayVBl. 2002, 670). Für diese zeitliche Begrenzung der Rechte der früheren Vertreter des Bürgerbegehrens spricht auch, dass die nach Art. 18 a Abs. 4 GO zu benennenden Vertreter des Bürgerbegehrens nur die Unterstützer des Bürgerbegehrens repräsentieren. Der Bürgerentscheid hingegen erfolgt in geheimer Abstimmung und wird von einem ganz anderen Personenkreis getragen (vgl. VG Regensburg vom 28.04.1999, a.a.O.). Die früheren Vertreter des Bürgerbegehrens sind somit nicht Vertreter des dieses Bürgerbegehren übernehmenden Ratsbeschlusses. Angesichts dieser Überlegungen folgt das Gericht nicht der teilweise vertretenen Auffassung, dass die Vertreter eines (erfolgreichen) Bürgerbegehrens bzw. hier im Falle eines abhelfenden Ratsbeschlusses einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Umsetzung der beschlossenen Maßnahme haben (vgl. Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Kz. 13.14 Erl. 3 c).

31 Mangels Antragsbefugnis der Ast. ist der Antrag daher abzulehnen.

32 2. Als unterlegene Beteiligte haben die Ast. gemäß § 154Abs. 1 i.V.m. § 159 Satz 2 VwGO als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen.

33 3. Mangels Anhaltspunkte für das wirtschaftliche Interesse der Ast. erachtet das Gericht den sog. Auffangstreitwert gemäß § 20Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz – GKG – in Höhe von 4.000,00 EUR als angemessen, der im Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren ist (vgl. Nr. I.7. des sog. Streitwertkataloges, NVwZ 1996, 563). Das Gericht setzt daher einen Streitwert in Höhe von 2.000,00 EUR fest.

Sonstiger Langtext

34 Rechtsmittelbelehrung:

35 I. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

36 Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder

37 Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

39 Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München oder

40 Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München,

41 Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

42 eingeht.

43 Über die Beschwerde entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

44 Für die Einlegung der Beschwerde und vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang.

45 Auch die übrigen Beteiligten müssen sich, soweit sie einen Antrag stellen, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

46 Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

47 In Angelegenheit der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaftenzugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. § 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

48 In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

49 Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

50 Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.

51 Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

52 II. Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 EUR übersteigt.

53 Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

54 Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder

55 Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

56 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Streitwertbeschwerde ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

57 Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München oder

58 Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München,

59 Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

60 eingeht.

61 Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Diesen QR-Code scannen, wenn Sie **genau dieses Dokument** öffnen möchten.